

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	17.979.300	0	0	17.979.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	19.143.700	458.000	0	19.601.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.164.400	- 458.000	0	- 1.622.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	- 1.164.400	- 458.000	0	- 1.622.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.164.400	458.000	0	1.622.400
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	16.386.800	0	0	16.386.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	16.985.200	458.000	0	17.443.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 598.400	-458.000	0	- 1.056.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.721.100	0	0	3.721.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.719.700	0	0	3.719.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.400	0	0	1.400
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.310.000	458.000	0	1.768.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	713.000	0	0	713.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	597.000	458.000	0	1.055.000

festgesetzt.

§ 2 Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 1.635.900 EUR auf 1.635.900 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 1.000.000 EUR auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 266,58 v.H.	auf	266 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 344,10 v.H.	auf	344 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v.H.	auf	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 137,94 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 137,94 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	35.214.765,98	35.214.765,98
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	36.311.865,98	36.311.865,98
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	37.346.065,98	36.888.065,98

§ 8 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenkapitals ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Fachbereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u.ä.) werden in das kommende Jahr übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt. *

Ludwigslust, 08.05.2014




Reinhard Mach
Bürgermeister

* Die 1.Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.05.-26.05.2014, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Fachbereich Finanzen, öffentlich aus.